

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften

vom 14. Februar 2008

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

- § 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationskonferenz
- § 4 Antrag auf Annahme als Habilitand
- § 5 Durchführung der Habilitation
- § 6 Zulassung zur Habilitationsprüfung
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Zurücknahme des Habilitationsantrages
- § 14 Negativentscheidungen
- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis für Habilitierte anderer Fakultäten bzw. Universitäten (Umhabilitation)
- § 16 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 17 Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Habilitation
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung in Forschung und Lehre in Chemie oder einem Teilgebiet der Chemie oder in einem bestimmten Fachgebiet der Geowissenschaften durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften.
- (2) Die Annahme und Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.

§ 2 Habilitationsleistungen

Die folgenden Habilitationsleistungen müssen erbracht werden:

1. Die schriftliche Habilitationsleistung; sie besteht aus einer Habilitationschrift oder gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht.
2. Eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.
3. Die mündliche Habilitationsleistung; sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit anschließender Aussprache. Der Bewerber soll dabei nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten.

§ 3 Habilitationskonferenz

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habilitationskonferenz. Die Habilitationskonferenz besteht aus allen der Fakultät angehörenden, an der Universität tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten. Bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistungen treten ferner ein bis zwei Professoren oder Hochschul- oder Privatdozenten anderer Fakultäten, die dem Habilitationsfach nahe stehen, stimmberechtigt dazu. Diese werden auf Bitte des Dekans der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften von der entsprechenden Fakultät benannt. Sie sind gleichzeitig Mitglieder der Habilitationskommission.
- (2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren können auf eigenen Wunsch oder auf Bitte des oder der Vorsitzenden der Habilitationskonferenz an Habilitationen teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich an der Fakultät tätig waren. Sie zählen in diesem Fall als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskonferenz; für die Beschlussfähigkeit sind sie nicht mitzuzählen.
- (3) Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist der Dekan, im Verhinderungsfall dessen Vertreter. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Er leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und geleitet wird.

12-00-6a	14.02.08	02-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (5) Die Abstimmungen über die Zulassung zum Habilitationsverfahren sowie über die Bewertung der Habilitationsleistungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt. Die Wahl des Themas für den Vortrag ist geheim.
- (6) Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden entfällt bei der Bewertung von Habilitationsleistungen.
- (7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vertraulich.

§ 4 Antrag auf Annahme als Habilitand

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers an die Fakultät eröffnet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Ein tabellarischer Lebenslauf aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich wird
 - b. Ein vollständiges Schriften- und Vortragsverzeichnis
 - c. Eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
 - d. Ein Exemplar der Dissertation
 - e. Eine Erklärung über bisherige Habilitationsanträge und den Stand des jeweiligen Verfahrens.
 - f. Die Angabe des Fachgebietes bzw. der Fachgebiete, für das/die sich der Bewerber habilitieren will.
- (3) Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Dekan. In strittigen Fällen ist die Habilitationskonferenz hinzuzuziehen.

§ 5 Durchführung der Habilitation

- (1) Die Habilitation erfolgt in der Regel unter der Mentorenschaft eines Professors. Die Mentorenschaft wird im Einvernehmen mit dem Habilitanden, dem Mentor und dem Institut, in dem die Arbeit durchgeführt werden soll, vom De-

kan bestätigt. Der jeweilige Mentor verpflichtet sich, den Habilitationsprozess aktiv zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass das Habilitationsverfahren in der Regel spätestens nach vier Jahren eröffnet werden kann.

- (2) Mit der Annahme als Habilitand und der damit in der Regel verbundenen Festlegung des Mentors beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluierung statt. Diese beinhaltet einen Vortrag des Habilitanden, in dem er über den Fortgang seiner wissenschaftlichen Arbeiten berichtet. Auf Antrag des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (2) Die Zwischenevaluation wird von einer vom Dekan festzulegenden Kommission durchgeführt die dem Dekan das Ergebnis mitteilt. Der Dekan informiert den Habilitanden über das Evaluationsergebnis. Auf Grund des Zwischenevaluierungsergebnisses empfiehlt der Dekan dem Habilitanden entweder die Weiterführung der Habilitationsarbeiten oder er beendet das Habilitationsverfahren.
- (3) Das Habilitationsprüfungsverfahren soll in der Regel spätestens vier Jahre nach der Annahme vom Habilitanden eröffnet werden.

§ 6 Zulassung zur Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die schriftliche Habilitationsleistung in sieben Ausfertigungen. Die schriftliche Habilitationsleistung kann sein:
 - a) eine Habilitationsschrift
 - b) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, inkl. zum Druck angenommener Manuskripte, denen eine ausführliche zusammenfassende Darstellung der vom Bewerber eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse beizugeben ist.
 2. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Ziffer 1 von dem Bewerber selbständig angefertigt worden ist und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind; die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
 3. Ein vollständiges Schriften- und Vortragsverzeichnis, gegliedert nach
 - a. Publikationen in Fachzeitschriften bzw. Monographien,
 - b. publizierten Vortragskurzfassungen,
 - c. eingeladenen und

- d. selbst angemeldeten Vorträgen.
 - 4. Sonderdrucke bzw. Kopien der bisherigen Veröffentlichungen.
 - 5. Ein tabellarischer Lebenslauf aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich wird und ein detailliertes Verzeichnis der bisherigen Lehrveranstaltungen.
 - 6. Drei Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag. Die Themen sollen sich nicht überschneiden und keine Beziehung zur schriftlichen Habilitationsleistung aufweisen.
 - 7. Ein Personalbogen mit Lichtbild sowie eine Erklärung darüber, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes rechtskräftig untersagt ist.
 - 8. Eine Erklärung über bisherige Habilitationsanträge und den Stand des jeweiligen Verfahrens.
- (2) Bei Bewerbern, die nicht an der Fakultät tätig sind, soll ein öffentlicher Kolloquiumsvortrag über ein Thema aus dem eigenen Arbeitsbereich dem Antrag auf Zulassung vorausgegangen sein.
- (3) Über die Zulassung zum Habilitationsprüfungsverfahren entscheidet die Habilitationskonferenz.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a. der Bewerber an anderer Stelle die Einleitung eines Habilitationsverfahrens beantragt hat und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
 - b. schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das gemäß § 4 Abs. 2f bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
 - c. der Zulassungsantrag gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 unvollständig ist;
 - d. dem Bewerber durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist;
 - e. ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (5) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dies dem Bewerber in einem schriftlichen Bescheid mit, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Wird der Bewerber zugelassen, so wählt die Habilitationskonferenz eine Habilitationskommission. Die Habilitationskommission dient der Vorbereitung der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Die Kommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern der Habilitationskonferenz, die zugleich der Fakultät angehören. Vertreter anderer Fakultäten gemäß § 3 Abs. 1 sind weitere Mitglieder dieser Kommission, die stimmberechtigt mitwirken. Die Kommission wird von einem Vorsitzenden geleitet, der zugleich der Fakultät angehört. Er wird von der Habilitationskonferenz bestimmt.
- (2) Entscheidungen der Habilitationskommission werden mit Zweidrittel-Mehrheit getroffen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 8 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

- (1) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers dienen. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassen.
- (2) Nach der Zulassung zur Habilitationsprüfung bestimmt der Vorsitzende der Habilitationskonferenz im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Sobald diese Veranstaltung bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende dies der Habilitationskonferenz und der Studienkommission an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Lehrveranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung kann als erbracht angesehen werden, wenn der Bewerber in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen an der Universität Heidelberg im Sinne von Abs. 1 abgehalten hat.
- (4) Die Habilitationskonferenz beschließt unter Heranziehung einer Stellungnahme des Studiendekans ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist. Hierzu ist die Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt. Bei negativem Votum des Studiendekans muss eine Stellungnahme der Studienkommission eingeholt werden.

- (5) Wird die erforderliche Mehrheit für die Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht erreicht, so ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Im Falle der Zulassung benennt die Habilitationskommission Gutachter für die Beurteilung der schriftliche Habilitationsleistung.
- (2) Die Kommission holt von mindestens vier auswärtigen Gutachtern Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung ein. Als Gutachter können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorgelegt werden und die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen. Liegen drei der einzuholenden vier Gutachten vor, kann das Verfahren ohne Berücksichtigung des noch fehlenden Gutachtens fortgeführt werden.
- (3) Sind die Gutachten nicht eindeutig oder sind sie untereinander widersprüchlich, so kann die Kommission weitere Gutachten einholen.
- (4) Falls der Bewerber von der Anfertigung einer Habilitationsschrift abgesehen hat, muss eine Zusammenfassung der erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse vorgelegt werden. Die Kommission kann die Überarbeitung der Zusammenfassung empfehlen und mit Zustimmung des Bewerbers die Bearbeitung des Antrages aussetzen.
- (5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von einem oder mehreren der Gutachter nicht anerkannt, so weist der Dekan den Bewerber auf diese Tatsache und auf § 13 dieser Ordnung hin.
- (6) Die Kommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine ausführlich begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Mindestens eine Woche vor der Abstimmung über die schriftliche Habilitationsleistung werden die eingereichten Schriften, die Gutachten und der Bericht der Kommission den Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich gemacht.
- (2) Die Habilitationskonferenz beschließt auf der Grundlage der Gutachten und des Votums der Habilitationskommission über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung. Hierzu ist die Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in

der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt. Eine Abweichung vom Votum der Mehrzahl der Gutachten ist nur auf der Grundlage einer schriftlich begründeten Stellungnahme zulässig.

- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt. Die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, müssen ausführlich im Protokoll festgehalten werden.
- (4) Eine Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung ist nur einmal möglich.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Die Habilitationskommission diskutiert die drei Themenvorschläge des Bewerbers (§ 6 Abs. 1 Nr. 6), empfiehlt der Habilitationskonferenz eines der Themen zur Annahme für den Vortrag und begründet diese Empfehlung.
- (2) Erkennt die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung an und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung vor, so wählt sie anschließend in geheimer Wahl das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus den drei vom Bewerber vorgeschlagenen Themen. Zuvor ist die begründete Empfehlung der Habilitationskommission bekannt zu geben. Gewählt ist das Thema, auf das die meisten Stimmen entfallen. Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so hat der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einzureichen. Das gewählte Vortragsthema wird den Mitgliedern der Habilitationskonferenz und dem Bewerber erst mit der später erfolgenden Einladung zum wissenschaftlichen Vortrag (siehe Abs. 3) bekannt gegeben.
- (3) Der Dekan teilt dem Bewerber das ausgewählte Thema zwei Wochen vor dem Termin des wissenschaftlichen Vortrags mit und lädt zugleich zum Vortrag ein.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag von etwa 25 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor den Mitgliedern der Habilitationskonferenz statt. Der Bewerber soll dabei nachweisen, dass er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darstellen und vertreten kann.
- (5) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz mit der durch § 10 Abs. 2 festgelegten Mehrheit über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (6) Genügt die mündliche Habilitationsleistung nicht den Anforderungen, so kann der wissenschaftliche Vortrag mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Vortrag einmal wiederholt werden. Für die Auswahl des Themas gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Werden der zweite Vor-

trag und die Aussprache nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 12 Vollzug der Habilitation

- (1) Mit der Anerkennung der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung und dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung ist die Habilitation vollzogen. Die Habilitationskonferenz kann beschließen, die Lehrbefugnis in dem vom Bewerber beantragten Umfang oder gegebenenfalls mit einer Einschränkung oder auch Erweiterung des Fachgebietes zu verleihen
- (2) Der Dekan teilt dem Bewerber unverzüglich den Vollzug mit.
- (3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" verbunden.
- (4) Die Fakultät bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des Titels "Privatdozent" oder "Privatdozentin" mit einer Urkunde, in der auch das Fach oder Fachgebiet angegeben wird, für das die Habilitation ausgesprochen wird.

§ 13 Zurücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zum Entscheid über die schriftliche Habilitationsleistung jederzeit zurückgenommen werden.

§ 14 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis für Habilitierte anderer Fakultäten bzw. Universitäten (Umhabilitation)

- (1) Wird von Habilitierten, die sich an einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg oder einer anderen Universität habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften zugeordnetes bestimmtes wissenschaftliches Fach angestrebt, entscheidet die Habilitationskonferenz über die Anerkennung der früheren und der gegebenenfalls noch nachzuholenden Habilitationsleistungen. Die Entscheidung über die Eröffnung des Umhabilitationsverfahrens bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskonferenz.

- (2) Wird das Verfahren eröffnet, so wählt die Habilitationskonferenz eine Kommission zur Vorbereitung der Beurteilung der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und der pädagogisch-didaktischen Eignung. Die Kommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern der Habilitationskonferenz. Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen werden zwei Gutachten von auswärtigen Gutachtern eingeholt. Als Gutachter können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Unter Berücksichtigung der Gutachten fertigt die Kommission einen Bericht über die wissenschaftlichen Leistungen an, der eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Antrages enthält.
- (3) Empfiehlt der Bericht die Annahme des Antrages, so ist von dem Bewerber vor der Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ein Vortrag zu halten, der in Art und Umfang dem wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 11 dieser Ordnung entspricht. Der Bewerber hat jedoch die freie Wahl des Themas. Die Habilitationskonferenz entscheidet auf Grund der Gutachten, des Berichtes der Kommission sowie des Vortrages mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Umhabilitation. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt.
- (4) Hat die Habilitationskonferenz die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen anerkannt, wird die beantragte Lehrbefugnis erteilt.

§ 16 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag eines an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften der Universität Heidelberg Habilitierten kann die Habilitationskonferenz dessen Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach oder Fachgebiet der Chemie oder der Geowissenschaften ausdehnen, wenn der Habilitierte wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung der Lehrbefugnis rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.
- (2) Eine weitere mündliche Habilitationsleistung entfällt. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

§ 17 Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt,

12-00-6a	14.02.08	02-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- a. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - b. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
 - c. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange der Betroffene als Professor bzw.- Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
- a. wenn der Betroffene aus Gründen die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 - b. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.
- (4) Das Erlöschen, das Ruhen und der Widerruf sind dem Betreffenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften vom 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 357) außer Kraft.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingeleitete Verfahren gilt auf Antrag des Kandidaten die bisherige Habilitationsordnung, sofern das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.

=====
 Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Februar 2008, S. 159.